Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7309

31. 05. 90

Sachgebiet 63

Beschlußempfehlung und Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Esters, Dr. Däubler-Gmelin, Matthäus-Maier, Kühbacher, Horn, Conrad, Diller, Jungmann (Wittmoldt), Nehm, Purps, Sieler (Amberg), Dr. Struck, Waltemathe, Walther, Dr. Wegner, Wieczorek (Duisburg), Zander, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD
— Drucksache 11/5009 —

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung der Bundeshaushaltsordnung

A. Problem

Die Bundesverwaltung kann nichtmarktgängige Güter und Leistungen, wie spezielles militärisches Gerät oder besondere Entwicklungen, mangels eines Marktes nicht zu Wettbewerbs-, sondern nur zu sogenannten Selbstkostenpreisen beschaffen. Selbstkostenpreise sind durch das öffentliche Preisrecht vorgegebene Preistypen. Nach den bestehenden Vorschriften werden in diesen Fällen die dem Auftragnehmer entstandenen Kosten mit einem Gewinnaufschlag nach Prüfung erstattet.

Für die Preisprüfung sind die Preisprüfungsstellen der Länder zuständig.

Der Bundesminister der Verteidigung vergibt in größerem Umfang Leistungen zu Selbstkosten (1986 zu ca. 7,8 Mrd. DM). Das diesem Ressort angehörende Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung hat deshalb ein eingeschränktes Prüfungsrecht.

Im Gegensatz dazu hat der Bundesrechnungshof kein eigenes Prüfungsrecht. Er darf derzeit nur die Ergebnisse der Preisprüfung aus den Akten nachvollziehen.

Durch diese Prüfungslücke werden die Kontrollrechte des Parlamentes erheblich eingeengt und begrenzt.

B. Lösung

Dem Bundesrechnungshof muß ein gesetzlich normiertes Prüfungsrecht eingeräumt werden. Dieses ist durch Ergänzung des § 91 der Bundeshaushaltsordnung in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes möglich.

Ablehnung im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 11/5009 — abzulehnen.

Bonn, den 30. Mai 1990

Der Haushaltsausschuß

Walther	**Roth (Gießen)**	**Zywietz**	**Wieczorek (Duisburg)**	**Frau Vennegerts**
Vorsitzender	Berichterstatter			

Bericht der Abgeordneten Roth (Gießen), Zywietz, Wieczorek (Duisburg) und Frau Vennegerts

I. Verfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in der 171. Sitzung am 26. Oktober 1989 in erster Lesung beraten und dem Haushaltsausschuß federführend sowie dem Rechtsausschuß, dem Ausschuß für Wirtschaft und dem Verteidigungsausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Der Haushaltsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 80. Sitzung am 30. Mai 1990 beraten.

II. Zielsetzung

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, dem Bundesrechnungshof ein eigenständiges Prüfungsrecht im Bereich der Selbstkostenpreise einzuräumen.

Die Bundesverwaltung beschafft nichtmarktgängige Güter und Leistungen insbesondere im Verteidigungsbereich zu Selbstkostenpreisen, die dem ausführenden Unternehmer in Höhe der entstandenen Kosten zuzüglich eines Gewinnaufschlages nach Prüfung erstattet werden. Das Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung verfügt über ein eingeschränktes Prüfungsrecht, während der Bundesrechnungshof gesetzlich nur die Ergebnisse der Preisprüfung nach Aktenlage nachvollziehen kann. Durch Ergänzung des § 91 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) soll dem Bundesrechnungshof das Recht eingeräumt werden, Unterlagen der ausführenden Unternehmen einzusehen, Betriebsabläufe zu beobachten oder Auskünfte zu verlangen.

III. Empfehlungen der mitberatenden Ausschüsse

1. Der Rechtsausschuß hat in seiner 79. Sitzung mehrheitlich beschlossen, aus ordnungspolitischen Gründen die Ablehnung des Gesetzentwurfes zu empfehlen.

2. Der Ausschuß für Wirtschaft hat mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN den Antrag abgelehnt, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

3. Der Verteidigungsausschuß hat mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

IV. Beratungen des Haushaltsausschusses

Der Haushaltsausschuß hat den Gesetzentwurf mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN sowie bei zwei Stimmenthaltungen abgelehnt.

Die Koalitionsfraktionen vertraten bei grundsätzlichem Verständnis für das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Ziel zur Begründung ihrer ablehnenden Haltung die Auffassung, daß ein eigenständiges Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes im Bereich der Selbstkostenpreise einer späteren gesetzlichen Regelung vorzubehalten sei. Zunächst seien auf der Grundlage bestehenden Haushaltsrechts in einer begrenzten Anzahl von Fällen die erforderlichen Erfahrungen durch den Bundesrechnungshof zu sammeln. Hierzu biete § 104 BHO in seiner bestehenden Fassung eine ausreichende Grundlage, indem ein vorübergehendes Erhebungsrecht des Bundesrechnungshofes in den mit den ausführenden Unternehmen zu schließenden Einzelverträgen vorgesehen werden könne. Darüber hinaus habe das Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung die Beschaffungsverträge bereits jetzt so zu gestalten, daß für den Bundesrechnungshof das Recht bestehe, in Begleitung der Bediensteten des Bundesamtes Erkenntnisse für die Festlegung von Selbstkostenpreisen zu gewinnen. Die Koalitionsfraktionen verwiesen ferner auf den in der 60. Sitzung des Haushaltsausschusses vom 19. Oktober 1989 mit der Mehrheit der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion der FDP gefaßten Beschluß, mit dem die Bundesregierung aufgefordert worden sei, den Bundesrechnungshof bei Verträgen zu Selbstkostenpreisen mit einem Auftragsvolumen von über 50 Mio. DM die Möglichkeit zu eröffnen, bis Ende 1993 zu prüfen, ob die Selbstkosten ordnungsgemäß festgestellt worden seien.

Die Fraktion der SPD wies demgegenüber darauf hin, daß bereits bei der Beratung des Organisationsgesetzes über den Bundesrechnungshof aus dem Jahre 1985 davon abgesehen worden sei, die Prüfung der Selbstkostenpreise bei öffentlichen Aufträgen gesetzlich zu regeln. Angesichts des Gesamtvolumens der Aufträge zu Selbstkostenpreisen, namentlich im Verteidigungsbereich, sei nunmehr eine gesetzliche Regelung des Prüfungsrechts unaufschiebbar. Die von den Koalitionsfraktionen befürwortete zeitlich befristete Regelung eines Erhebungsrechts für den Bundesrechnungshof sowie die begleitende Teilnahme an Prüfungen des Bundesamtes für Wehrtechnik und Beschaffung lehnte die Fraktion der SPD als unzureichend ab. Die Fraktion der SPD hob ferner hervor, daß der vorliegende Gesetzentwurf die Stellung des Bundesrechnungshofes als unabhängiges Organ der Fi-

nanzkontrolle stärke und die Kontrollrechte des Parlaments erweitere.

Die Fraktion DIE GRÜNEN stimmte dem vorliegenden Gesetzentwurf zu und schloß sich im wesentlichen den von der antragstellenden Fraktion der SPD vorgetragenen Begründungen an. Die Fraktion DIE GRÜNEN wies darauf hin, daß ein eigenständiges Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes dazu beitrage, möglichen Unregelmäßigkeiten bei der Berechnung von Selbstkostenpreisen im Verteidigungsbereich entgegenzuwirken.

Bonn, den 30. Mai 1990

Roth (Gießen) **Zywietz** **Wieczorek (Duisburg)** **Frau Vennegerts**

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333